

Betriebsvorschriften für Holzzentralheizungen

		Feuerungswärmeleistung (FWL)		
		bis 70 kW	über 70 kW bis 500 kW	über 500 kW
Anzahl Anfeuerungen/Starts	Hand	max. 1-2 pro Tag ⁽¹⁾	max. 1-2 pro Tag ⁽¹⁾	
	Automatisch	max. 3-5 pro Tag und max. 1000 pro Jahr ^(1,2)	max. 3-5 pro Tag und max. 500 pro Jahr ^(1,2)	
Verfügbarkeit des Feststoffabscheidesystems	Hand	- ⁽³⁾	90% ⁽⁴⁾	
	Automatisch	- ⁽³⁾	90% ⁽⁴⁾	
Wärmespeichergrosse	Hand	min. 12 Liter pro Liter Brennstofffüllraum und min. 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung ⁽⁵⁾		Dem Wärmebedarf angepasstes Volumen ⁽⁶⁾
	Automatisch	min. 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung ⁽⁷⁾		

- (1) § 8 Abs. 1 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2009 (MaPlaV);
In der Regel gilt 1x Anfeuern pro Tag. Die Ausschöpfung der maximalen Anzahl Anfeuerungen ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
Handbeschickte Kessel, die bei kalter Witterung 2 Anfeuerungen pro Tag zur Deckung des Wärmebedarfs erfordern. Automatisch beschickte Kessel, die nach dem Stand der Technik und mit tiefen Emissionen betrieben werden.
- (2) § 8 Abs. 2 MaPlaV; Kessel mit automatischer Beschickung sind ohne Glutbettunterhalt zu betreiben (soweit technisch und betrieblich möglich).
Der Betrieb im Glutbettunterhalt ist auf 4 Stunden pro Tag zu beschränken.
- (3) Hier gilt keine Anforderung an die Verfügbarkeit des Feststoffabscheidesystems. Es ist eine möglichst hohe Verfügbarkeit anzustreben.
- (4) Anhang 3 Ziff. 525 Luftreinhalte-Verordnung (LRV); Die Filterüberwachung richtet sich nach dem Merkblatt «FAQ 38» von QM Holzheizwerke®.
- (5) Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 1 LRV
- (6) § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 MaPlaV; Es wird ein dem Wärmebedarf angepasstes Speichervolumen gefordert, welches die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Anzahl Anfeuerungen/Stars und der Filterverfügbarkeit gewährleistet.
- (7) Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2 und 2^{bis} LRV; Davon ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW FWL, wenn weniger als 1000 Anfeuerungen pro Jahr erreicht werden (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 MaPlaV).